

Satzung des Wassersportvereins Burkana e.V. Borkum

gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. März 2008

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „WASSERSPORTVEREIN BURKANA e.V. BORKUM“. Er hat seinen Sitz in Borkum und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Emden eingetragen.



Er führt den Stander:

Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

Der Verein bezweckt, die Förderung des Wassersports und der Freizeitschiffahrt, deren ideeller Werte sowie der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch persönlichen Einsatz der Mitglieder und der Verwendung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, gewerblichen und sonstigen Einnahmen für:

1. Pflege des Segelsports.
2. Pflege des Motorbootsports.
3. Pflege des Tauchsports.
4. Pflege von Natur- und Umweltschutz.
5. Pflege, Betrieb und Unterhaltung vereinseigener Steganlagen.
6. Pflege, Betrieb und Unterhaltung vereinseigener Winterlager für Sportboote und Geräte.
7. Förderung der Jugendarbeit
8. Pflege, Betrieb und Unterhaltung des Clubheimes.
9. Pflege von Kontakten mit Vereinen, die gleiche Ziele verfolgen.
10. Pflege von Seemannschaft und Brauchtumsfischerei.
11. Pflege des Vereinslebens durch gesellige Zusammenkünfte, Loopkes, Vorträge und sonstige Veranstaltungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

Zur Pflege, Unterhaltung und Betrieb des Burkanahafens sowie damit zusammenhängender gewerblicher Unternehmungen kann der Vorstand die notwendigen Mitarbeiter einstellen. Das Erfolgsrisiko der Tätigkeiten trägt der Verein bzw. die zu gründende Gesellschaft. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen oder ähnliches bezahlt werden. Ausgenommen hiervon sind vereinbarte angemessene Stundenlöhne oder Entgelte an Mitglieder, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Aufgaben Arbeiten leisten, die wesentlich über dem Durchschnitt ehrenamtlicher Tätigkeit von Mitgliedern liegen und nicht durch ehrenamtlichen Einsatz allein erledigt werden können.

§ 3 Mitgliedschaft

Erwerb: Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Natürliche Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied des Vereins werden. Sie sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht stimmberechtigt. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Er ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Vorstand beschließt über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitteilung über die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt entsprechende Benachrichtigung des Antragstellers.

Verlust: Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt:

1. Durch Tod.
2. Durch Ausschluss.
3. Durch Austritt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder den Verein schwer schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes mit 2/3 Stimmen des Vorstandes in geheimer Abstimmung.

Der Ausschluss kann weiterhin erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages zwei Jahre im Verzuge ist und trotz schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt hat.

Gegen den Ausschluss kann schriftlich Einspruch eingelegt werden.

Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung einem Vorstandsmitglied gegenüber unter gleichzeitiger Rückgabe der Mitgliedskarte erfolgen.

Für das laufende Jahr ist der Beitrag noch zu zahlen.

Nach Ausschluss und Austritt dürfen Vereinsstander, Abzeichen usw. nicht mehr geführt werden.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der von einer Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Umlagen und Benutzungsentgelte verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Benutzungsentgelte richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins, dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip, soweit es den ideellen Bereich betrifft. Alle geldlichen Verpflichtungen des Vereins sind Bringschulden, soweit nicht eine Einzugsermächtigung vorliegt.
2. Jedem Mitglied wird die Befolgung der Satzung sowie der Vereinsbeschlüsse zur Pflicht gemacht. Der vom Vorstand festgesetzte Arbeitsdienst muss unbedingt von jedem Mitglied geleistet werden. Kann der festgesetzte Arbeitsdienst nicht persönlich geleistet werden, ist Ersatz zu stellen oder das festgesetzte Ausfallgeld zu zahlen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Jedem Mitglied stehen die Vereinseinrichtungen zur Verfügung, jedoch übernimmt der Verein für die in die Vereinsanlagen eingebrachten Gegenstände wie Boote, das dazugehörige Inventar, Kleidungsstücke und Sonstiges sowie der Nutzung von Vereinseinrichtungen keinerlei Haftung.

Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn Haftungsansprüche aus Versicherungsleistungen der vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträge abgedeckt werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, 2 Beisitzern, dem Kassenwart, und dem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt, können jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Es kann für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter gewählt werden. Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die technischen Leiter. Die Wahl des Vorstandsmitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann weitere Funktionäre benennen und wählen. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer seinen 1. Wohnsitz auf Borkum hat.

§ 7 Geschäftskreis des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder von zwei Mitgliedern des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB (§ 6 Satz 1) vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung im Einzelfall durch Beschluss besondere Weisungen erteilt.

Die übrigen Befugnisse sind wie folgt geregelt:

Des Vorsitzenden:

1. Einberufung und Leitung der Sitzungen und Versammlungen.
2. Ausführungskontrolle der gefassten Beschlüsse.
3. Leitung und Koordination der beschlossenen Maßnahmen.
4. Delegation von Aufgaben.

Des Kassenwartes

1. Erledigung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
2. Buchführung
1. Erstellung des Jahresabschlusses
2. Rechnungslegung.
3. Führung der Mitgliederliste.
4. Auftragsvergaben und Einzelausgaben bis zu einem Wert von € 1000,00.

Der Kassierer kann einen Steuerberater hinzuziehen.

Des Schriftführers

1. Führung der Protokolle.
2. Erledigung sämtlicher schriftlicher Arbeiten.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten, zu unterstützen und die ihnen übertragenen Arbeiten gewissenhaft durchzuführen.

Auftragsvergaben und Einzelausgaben im Wert von über € 1000,00 bis € 5000,00 bedürfen des Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes. Auftragsvergaben und Einzelausgaben, die diesen Wert übersteigen, bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Über unabweisbar notwendige Auftragsvergaben und Einzelausgaben im Zusammenhang mit einer von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigten gewerblichen Tätigkeit entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ohne Wertbegrenzung im Rahmen der laufenden Geschäftsführung.

§ 8 Versammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung ein.

Die Bekanntgabe hat mindestens drei Wochen vor dem Zusammentritt zu erfolgen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, möglichst im 1. Quartal statt.

Sie muss stattfinden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen gefordert wird.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder dessen Vertreter aus dem Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. Den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Wahl des Vorstandes, der übrigen Funktionäre und der zwei Rechnungsprüfer.
3. Über die Höhe des Jahresbeitrages.
4. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
5. Die Benennung von Ehrenmitgliedern.
6. Alle sonstigen grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten.

Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden bei Bedarf außerdem Mitglieder- und Spartenversammlungen statt, in denen über geschäftliche und technische Fragen beraten und beschlossen wird. Die Einberufung dieser Versammlungen muss in der Regel eine Woche schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Borkumer Zeitung erfolgen.

§ 9 Kassenwesen/Rechnungswesen

Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnungslegung muss von zwei von der Mitgliederversammlung aus der Zahl der Mitglieder gewählten Rechnungsprüfern vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft und der Bericht gleichzeitig mit dem Geschäftsbericht des Vorstandes vorgelegt werden.

§ 10 Geschäftsordnung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Tagesordnung ist jeweils mit der Einladung den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Anträge zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vorher in den Händen des Vorstandes sein. Anträge, welche sich mit den Änderungen der Satzung befassen, bedürfen zur Annahme einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Wahlen des Vorstandes und der übrigen Funktionäre können durch öffentliche Abstimmung erfolgen; hierbei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
5. Von den Versammlungsbeschlüssen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Borkum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere den Wassersport im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

Borkum, den 27. März 2008

Udo Kaja
Vorsitzender

Matthias Ruhm
Kassenwart

Horst Hollmann
Schriftführer